

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1911.

Nr. 7.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Beschränkungen der Ein- und Durchfuhr aus China. S. 27.

(Nr. 3848.) Bekanntmachung, betreffend Beschränkungen der Ein- und Durchfuhr aus China.
Vom 18. Februar 1911.

Auf Grund des § 25 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 306) und der Bekanntmachung, betreffend die Ein- und Durchfuhrbeschränkungen zur Abwehr von Cholera- und Pestgefahr, vom 4. Juli 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 555) werden hiernit nachstehende Vorschriften vom Tage ihrer Verkündung ab in Vollzug gesetzt:

1. Die Ein- und Durchfuhr von Leibwäsche, alten und getragenen Kleidungsstücken oder von Teilen solcher Kleidungsstücke, z. B. sogenannter Chinawatte, von getrauchtem Bettzeug, Hibern und Pumpen jeder Art aus China ist verboten.
2. Auf Leibwäsche, Bettzeug und Kleidungsstücke, welche Reisende zu ihrem Gebrauche mit sich führen, oder welche als Umzugsgut eingeführt werden, findet das Verbot unter Nr. 1 keine Anwendung. Jedoch kann die Befreiung ihrer Einfuhr von einer vorherigen Desinfektion abhängig gemacht werden.
3. Dem Reichskanzler bleibt vorbehalten, Ausnahmen von dem Verbot unter Anrechnung der erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zuzulassen.

Berlin, den 18. Februar 1911.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

Das Ganze des Reichs-Gesetzblattes vermittelt nur die Verkündungen.
Erstausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzbl. 1911.

11

Ausgegeben zu Berlin den 21. Februar 1911.